

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Ehrungs-Konzept der Gemeinde Rüti

vom 25. November 2025



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel und Zweck	3
Art. 2	Berechtigte Personen	3
Art. 3	Ehrungskriterien für ausser-gewöhnliche ehrenamtliche Arbeit	3
Art. 4	Ehrungskriterien für Leistungen in der Kultur und der Gesellschaft	3
Art. 5	Ehrungskriterien für Leistungen im Sport	3
Art. 6	Zuständigkeit und Vorgehen	3
Art. 7	Nominierung und Information	3
Art. 8	Ehrung	3
Art. 9	Preisgeld und Naturalpreise	4
Art. 10	Mehrfachehrung und Kumulation von Preisgeldern	4
Art. 11	Aberkennung und Rückforderungen.....	4
Anhang 1: Ehrungstabelle und Preisgeldberechnung.....		5



Art. 1	Ziel und Zweck	Die Ehrung hat folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none">- Die Würdigung und Wertschätzung aussergewöhnlicher ehrenamtlicher Arbeit in der Gemeinde Rüti.- Die Würdigung exzellenter Leistungen erfolgreicher Rütnerinnen und Rütner in den Bereichen Kultur und Gesellschaft.- Die Würdigung exzellenter Leistungen erfolgreicher Rütnerinnen und Rütner in sportlichen Wettbewerben.
Art. 2	Berechtigte Personen	Ehrungsberechtigt sind in Rüti wohnhafte Personen und/oder Formationen von Vereinen, die ihren Sitz in Rüti haben oder die Ortsbezeichnung im Namen tragen. Ehrungsberechtigte Personen müssen zum Ende des ehrungsrelevanten Jahres 14 Jahre alt sein.
Art. 3	Ehrungskriterien für aussergewöhnliche ehrenamtliche Arbeit	Die Würdigung ehrenamtlicher Arbeit richtet sich nach ihrer Aussergewöhnlichkeit. Diese kann einen extensiven oder intensiven Charakter besitzen. Der Gemeinderat entscheidet nach freiem Ermessen über die Vergabe der Ehrung. Es können jährlich bis zu fünf Einzelpersonen geehrt werden.
Art. 4	Ehrungskriterien für Leistungen in der Kultur und der Gesellschaft	Die Würdigung von Leistungen in den Bereichen Kultur und Gesellschaft richtet sich nach der Exzellenz der erzielten Leistung. Diese wurde im Rahmen eines kompetitiven Formates (Wettbewerb, Wettkampf, Show, Ausschreibung etc.) erzielt. Der Gemeinderat entscheidet nach freiem Ermessen über die Vergabe der Ehrung.
Art. 5	Ehrungskriterien für Leistungen im Sport	Die Würdigung von Leistungen im Sport richtet sich nach der Exzellenz der erzielten Leistung, der gesellschaftlichen Relevanz der betreffenden Sportart und dem Rahmen des kompetitiven Formates. Der Gemeinderat entscheidet nach der Ehrungstabelle im Anhang über die Vergabe der Ehrung.
Art. 6	Zuständigkeit und Vorgehen	Die Abteilung Gesellschaft informiert die Bevölkerung und die Vereine bis Ende Oktober über die Ehrung und kommuniziert eine zeitliche Eingabefrist. Der Vereins- und Sportkoordinator nimmt Nominierungen entgegen und legt diese dem Gemeinderat zum Entscheid vor. Die Abteilung Gesellschaft ist für die Durchführung der Ehrungen verantwortlich.
Art. 7	Nominierung und Information	Nominationsberechtigt sind in Rüti wohnhafte Personen sowie Vorstandsmitglieder von Vereinen, welche ihren Sitz in Rüti haben oder die Ortsbezeichnung im Namen tragen. Die Abteilung Gesellschaft weist die Vereine und die Bevölkerung jährlich auf die Durchführung der Ehrungen hin. Sie entnimmt Nominierungen den Vereinen und der Bevölkerung und konsultiert ergänzend die Medien.
Art. 8	Ehrung	Ehrungen werden im Rahmen des Neujahr-Apéros vorgenommen. Dazu werden berechtigte Personen und Formationen nach dem Entscheid des Gemeinderats zur Ehrung eingeladen. Bei der Ehrung

werden Urkunden und Naturalgeschenke übergeben. Bei Formationen kommt die Ehrung dem Verein zuteil. Dazu wird nebst der Formation das Vereinspräsidium eingeladen.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 9 | Preisgeld und Naturalpreise | Für aussergewöhnliche ehrenamtliche Arbeit werden Naturalpreise nach Ermessen des Gemeinderats vergeben. Für Leistungen in der Kultur und der Gesellschaft werden Naturalpreise und Preisgeld nach Ermessen des Gemeinderats vergeben. Für Leistungen im Sport werden Naturalpreise nach Ermessen des Gemeinderats und Preisgeld vergeben. Das Preisgeld richtet sich nach der Ehrungstabelle im Anhang. Bei Formationen kommt das Preisgeld dem Verein zuteil. |
| Art. 10 | Mehrfachehrung und Kumulation von Preisgeldern | Zur Würdigung mehrfacher Leistungen in der Kultur, der Gesellschaft und des Sports ist eine mehrfache Ehrung möglich. Eine Kumulation von Preisgeldern ist nicht möglich. Es wird nur das höchstdotierte Einzelpreisgeld ausbezahlt. |
| Art. 11 | Aberkennung und Rückforderungen | Die Gemeinde Rüti behält sich vor, im Falle nachträglicher rechtskräftiger Disqualifikation einer sportlichen Leistung ihre Ehrung abzuerkennen und das Preisgeld zurückzufordern. Das zurückgeforderte Preisgeld kommt vollumfänglich der Stiftung Schweizer Sporthilfe zugute. |

Vom Gemeinderat Rüti am 25.11.2025 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Ehrungstabelle und Preisgeldberechnung

Für die Würdigung exzellenter sportlicher Leistungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Teilnahme an einer Europa-, Weltmeisterschaft oder an Olympischen Spielen
- Exzellente Leistung an Olympischen Spielen, Weltmeister-, Europa, Schweizermeisterschaften oder Formaten mit vergleichbarer Strahlkraft.
- Die Sportart ist von Swiss Olympic anerkannt und eingestuft (Ausnahme Behindertensport). Aktuelle Einstufungen unter folgendem [Link](#).
- Es werden Podestplätze oder Olympische Diplom-Plätze (Ränge 4 bis 8 an den Olympischen Spielen) erzielt.

Die Berechnung des Preisgeldes richtet sich nach der erzielten Leistung, der betreffenden Sportart und dem Rahmen des kompetitiven Formates:

Faktor Leistung : Rangierung		Faktor Sportart : Einstufung Swiss Olympic		Faktor Format : Art des Wettbewerbs	
1. Rang	3 Punkte	Einstufung 1	2.5 Punkte	Olympische Spiele & Weltmeisterschaften	3 Punkte
2. bis 3. Rang	2 Punkte	Einstufung 2	2.0 Punkte	Europameisterschaften	2 Punkte
Olympische Diplom-Plätze	1 Punkt	Einstufung 3	1.5 Punkte	Schweizermeisterschaften	1 Punkt
		Einstufung 4	1.5 Punkte	Formate mit vergleichbarer Strahlkraft	1 Punkt
		Einstufung 5	1 Punkt		

Die drei Faktoren «Leistung», «Sportart» und «Format» werden miteinander multipliziert. Die resultierende Punktzahl entspricht dem Preisgeld, wobei 1 Punkt einem Betrag von CHF 100.00 entspricht. Zehnerbeträge werden auf den nächsthöheren Hunderterbetrag aufgerundet.

Zudem gelten folgende Bestimmungen:

- Der Behindertensport wird von Swiss Olympic nicht eingestuft. Daher wird bei Würdigungen im Behindertensport der Faktor Sportart nach Ermessen des Gemeinderats festgelegt.
- Für Leistungen in Nachwuchs- und SeniorInnen-Kategorien werden höchstens CHF 500.00 Preisgeld vergeben.
- Für Leistungen von Rütner Sportler*innen aus auswärtigen Formationen werden höchstens CHF 500.00 Preisgeld vergeben.
- Die Definition von Formaten mit vergleichbarer Strahlkraft liegt im Ermessen des Gemeinderats. Dazu gehören beispielsweise:
 - o Schwingen: Eidgenössisches Schwing- und Äplerfest
 - o Turnsport: Eidgenössisches Turnfest
 - o Weitere Formate mit besonderer nationaler oder internationaler Ausstrahlung

